



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 23. Juni 2006, Zahl: 241.640/2006, mit der **Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für das Gemeindegebiet der Gemeinde Trebesing** erlassen werden.

Gemäß § 43 (1) b 1. und 2. und § 44 in Verbindung mit § 94 d) der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2006, wird verordnet:

§ 1

1. Für den gesamten Parkplatz beim Freizeitareal "Graggltümpfe" in Trebesing, Grundstück Nr. 1214/6 KG. 73018 Trebesing, **wird ein generelles Halte- und Parkverbot in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verfügt.**
2. Ausgenommen vom generellen Halte- und Parkverbot sind einspurige Fahrzeuge und Personenkraftwagen (PKW).
3. Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gem. § 52 Z. 13b „Halten und Parken verboten“ der StVO mit einer Zusatztafel „Gilt von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr für den gesamten Platz“, sowie einer Zusatztafel „Ausgenommen einspurige Fahrzeuge und PKW“ ist rechts neben der Fahrbahn an der Parkplatzzufahrt auf Grundstück Nr. 1214/6 KG. 73018 Trebesing aufzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 44 leg.cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft. Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 (3) leg.cit. geahndet.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Johann Oberlerchner; Bürgermeister

Amtstafel Trebesing

Angeschlagen am: 29. Juni 2006

Abgenommen am: 14. Juli 2006